

LANDES-
UND STÄDT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

220 984(4)

INSTRUCTION

Für das neu errichtete Sicherheits Corps,
zur Beschützung der Bergischen Landen, Weg-
schaffung der Bagabunden, und liederlichen
Gesindels, auch Anhaltung der Deferteurs
und Zollfrevelern.

Imo.

Das Quartier des Chefs- oder Commandanten dieses Corps
Hauptmann ZUCCALMAGLIO, solle so bald das Corps
formiret seyn wird einweilen in Mülheim;

Sodan des Lieutenanten Eisenberg in Rathingen seyn, und

2do sollen aus diesen Quartieren die Detachements, wobey allemal ein
Ober- oder Unter Officier seyn muß, an Orten und Stellen, wo
es nöthig befunden wird, abgeschickt werden, um das Rauber- Diebs
und sonstig liederliches Gesindel, imgleichen fremde Bettlere- Mord-
brenner- Bagabunden- Wildprets Schützen- einheimische so wohl
als fremde Deferteurs und falsche Werbere, auch andere verdächtige
Leute, und die, welche dem Zoll auszuweichen suchen, aufzuheben;
wie denn auch

3tio dem bey gedachtem Corps angestellten Officier, schärfist anbefohlen
wird, in den angewiesen werdenden Aemtern durch alle Dorffschaften-
Höfen- Einböden- und Waldungen mit ihrer unterhabende Mann-
schaft fleißigst patrouilliren- auch die ganze Mannschaft im Noth-
fall zusammen ziehen zu lassen; und damit

4to dieses desto sicherer und accurater befolget werde, so haben sämt-
liche Vorgesetzte dieses Corps alle Monat wenigstens einmal die
ihnen angewiesene Districten umzureiten, und alle Quartiers

¶

Statio

1371 257 01

Stationen ihrer Mannschaft nicht allein zu residiren, sondern auch sich um das Verhalten eines jeden Commandirten zu erkundigen.

5to Jede Patrouille dieses Corps soll von den Vorstehern deren Churfürstlichen Aemtern, Landstädten und Dörfern die Attestata, daß sie ihre Patrouillen genau und fleißigst gemacht haben, einholen; als welche demnächst alle Monaten an ihre Vorgesetzte und von diesen an dem Chef- oder Commandanten, sohin von letzterm an den Geheimenrath, worunter das Sicherheits Corps stehet, einzuschicken sind.

Jede commandirte Mannschaft hat auch zweymal in der Woche die für sie bestimmte Districten durchzustreichen; Und muß dieses, daß es geschehen, aus denen desfalls eingesendet werdenden Attestatis zu ersehen seyn.

Wenn

6to bey den Patrouillen nichts neues vorgekommen ist; so hat sich die Patrouille einen Schein, daß selbe die Patrouille recht gemacht, und nichts Verdächtiges in der Gegend sich aufhalte, geben zu lassen, und dem Commandanten zuzusenden.

7mo Das attrapirt werdende Rauber- und sonstiges Gesindel; falsche Werber; Deserreurs- Zollvergehende, und verdächtige Bagabunden, sollen durchgehends auf der Stelle arrestirt; so fort die bey selbigen befunden werdende Baarschaften, und sonstigen Effecten wohl verwahret in das nächst gelegene Amt, oder sonst sichern Ort abgeliefert, und darüber jederzeit Attestata anbegehret werden, welche alledenn unverweilt dem Beamten zuzusenden sind, wo bey die Vorsicht zu gebrauchen, daß bey dergleichen zu Verhaft genommen werdenden Gesindel bey desselben Arrestirung, und während der Transportirung von denen bey sich führenden Effecten und in specie Stricken, Gewehr, Dietrich oder so genannte Kläßger, und dergleichen zu Formirung des Criminal Processus dienlicher Sachen nichts ab Seiten geschaffet werde.

Die

Die von diesem Corps arrestirt werdende, sollen von selbigem wohl bewachtet, und so fort dem Beamten Loci zugeföhret; von diesen auf der Stelle Summarié vernommen; und bey befindenden etwa dieselbe beschwerenden Umständen so fort mit beschlüssigem Protocollo summariaé constitutionis dem Stadtschultheisen dahier durch ein Detachement bemelten Corps überbracht werden.

8vo Wenn auf eine sich widersetzende, und nicht arrestiren lassen wollende Bande gestossen würde, hat die Patrouille Macht, auf alle mögliche Weise, und allenfalls auf Leib, und Leben zu hauen, und zu schieffen, um dergleichen Leute arrestiren zu können; jedoch solle in solchem Fall alle Bescheidenheit gebraucht auch nach Umständen, und wie es die Zeit zuläßt, die nächstgelegene Mannschaft, oder Garnison, und commandirte Mannschaft, ingleichen die Dorfs Vorstehere um alle Assistentz ersuchet werden; Masset von dem Geheimenrath sämmtlichen Aemtern anbefohlen worden: bey schweresten Verantwortung sich hierunter nicht säumig finden zu lassen.

9no Auf dem Fall, da ein Raubers, oder Diebes Bande von diesem Land in ein anderes flüchtete, haben die Patrouillen demselben bis an die Gränze nachzusetzen; und der Obrigkeit von jenem Land, daß die Bande dahin die Flucht genommen habe, die Nachricht ungesäumt mittheilen zu lassen.

10mo Alle Soldaten, so von diesen Commandirten angetroffen werden, sollen angehalten, und ihr Herkommen examiniret; und wenn selbige mit Paß, oder Executions Schein, oder sonst schriftlich sich legitimiren, frey fortgelassen; in wie fern sie aber nichts schriftliches aufweisen können, arrestiret, und wohl verwahrlich zur nächsten Garnison geliefert werden.

11mo Die Patrouillen müssen sonderbar Nachts Zeit darauf sehen, ob in denen Waldungen einzele Feuer gebrennet werden, bey welchem sich gemeiniglich das liederliche Gesindel aufhaltet; und bey Erfün-

ding dergleichen Feuers, müssen dieselbe Patrouillen mit aller Vorsichtigkeit sich dahin machen. Und da

12mo auch das liederliche Gesindel in denen weitschichtig abgelegenen Häusern sich auf zu halten pfleget; so muß dasselbe fleißig ausgefundschaftet, und im Fall fremde Leute daselbst angetroffen werden; müssen solche untersucht, und bey dem mindesten Verdacht arrestiret, fort an die Behörde, wie §. 7mo gemeldet, mit denen bey ihnen vorgefundenen Vereidschaften abgeliefert werden; worzu denn auch die Scheffen, oder Vorstehere deren Dörfern nach Befinden alle Hülff so wohl wegen der Ausfundschaftung, als auch derselben Arrestirung halber zu leisten haben; und weillen

13to von selbst leicht zu ermessen ist, daß die commandirte Mannschaft bey dieser ihr übertragenen Dienstleistung Tag und Nacht, so zu sagen, in einem kleinen Krieg befangen sind, folgsam auch auf die eigene Sicherheit den Veracht zu nehmen haben; so sollen die Gewehr- und übrige Defensions Requisitionen in guten und brauchbaren Stand gehalten, die Ladungen deren Feuergewehren täglich wohl untersucht, und vor aller Rasse auch Schaden bewahret werden.

14to Gleichwie einem jeglichen vom ersten Unterofficier an nebst seiner ausgeworfener Löhnung auch das Brod Geld schon benommen ist, zu dem Quartier aber bloß Tag und Sach, die Fourage dahingegen so wohl für Officiers als Gemeinen von den Ortschaften gegen Billets verabreicht, und alle Monat von dem Steuerempfänger gegen Einziehung vorgemeldeten Billets mit 15 Kr. oder 10 Stüber per Ration bezalt, und der Pfenningsmeisterrey aufgerechnet wird, so haben alle vom Höchsten bis zum Niedrigsten dieses Corps nun, und für ihr baares Geld zu leben, und nicht das mindeste von dem Quartiers Wirth zu fodern, mithin alle Excessen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, unter schwerester Straf zu vermeiden; daher muß in den monatlichen Attestaten deren Stand Quartiers Obrigkeiten, daß dergleichen nicht vorgegangen, angemerkt seyn; und wan Excessen befunden

befunden werden, solle der Chef die Excessen machende in der nächsten Garnison mit Wasser und Brod in so lang hinsetzen lassen, als weßfalls der Geheimrath mit dem Kriegs Vorstand in betref der Disciplin, als würkliches Militare communiciren wird, bis die gemachte Excessen durch die hierzu zu verwendende Löhnung bezalt seyn werden. Solle aber wegen der Excessen von dem Chef des Corps nicht gleich Hülfe verschaffet werden, so hat des Orts Beamter zu dem Geheimrath sich zu wenden, von welchem auch die Entlassung der Gemeinen abhänget.

1570 Aller Umgang mit liederlicher Weibs Persohnen ist auf das schärfßigste verboten; deswegen solle die gemeine Mannschaft nicht zu lang in einem Quartier belassen werden, auch soll diese Mannschaft von übermäßigen Trinken, und allen Spielen sich enthalten, und in den Zeiten, wo Kirchwenhe, oder Jahmärke gehalten werden, sich in der Stille allda einfinden, Tag und Nacht auf alle Fremde wohl acht geben, und sich nicht selbst mit Tarzen und Trinken aufhalten, und weilen

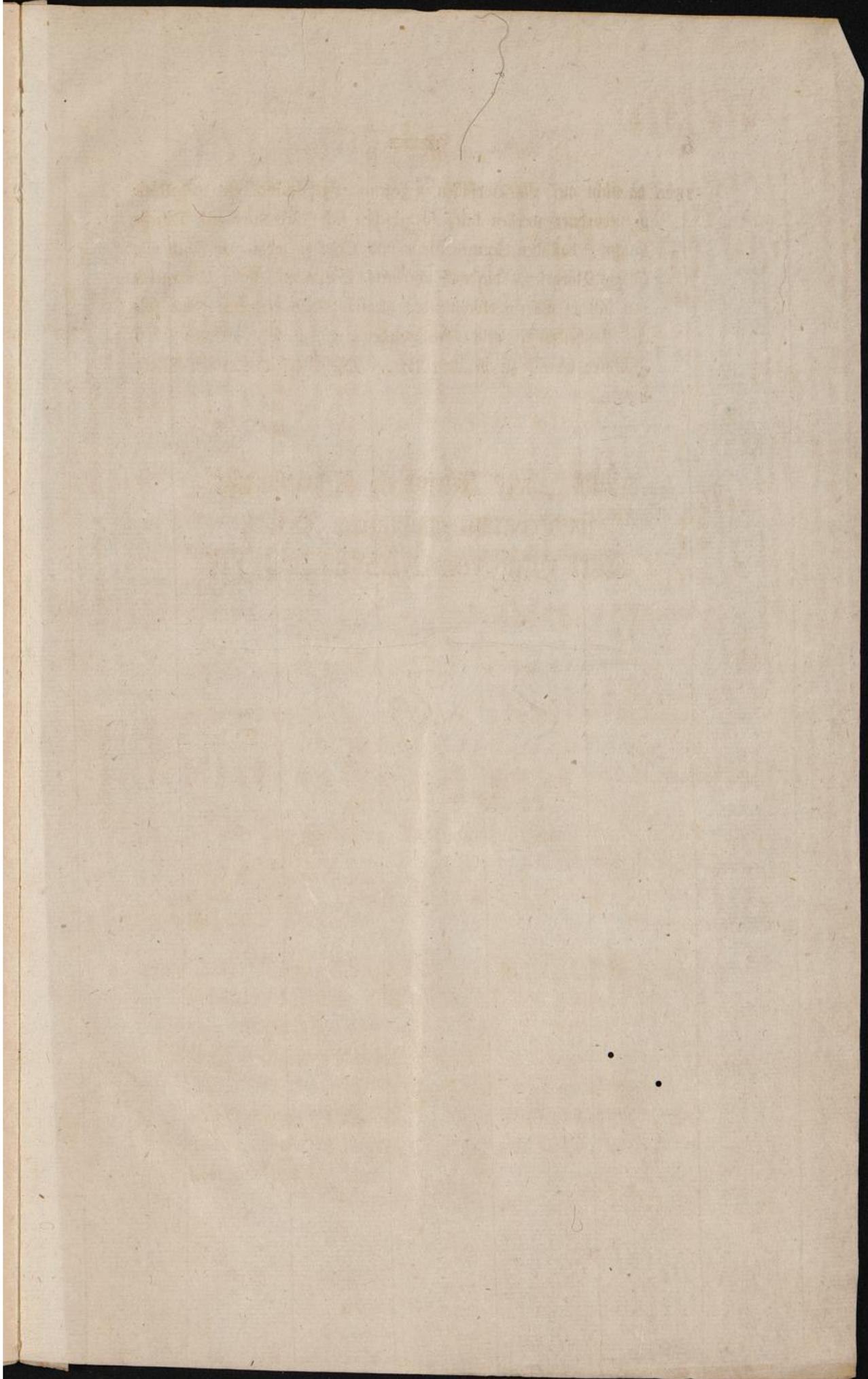
1670 dieses Sicherheits Corps alleinig zur Vertreibung und Arrestirung fort Bewach, und Ueberbringung des Raub, und liederlichen Gesindels, dan deren Deserteurs und was sonst in der Instruction enthalten 2c. 2c. gewittmet ist; so solle Ober, Unterofficier oder Gemeine bey schweresten Straf sich zu nichts anderst, und zu keinen Executionen, wan es ihnen auch von Beamten aufgetragen werden wolte, gebrauchen lassen, es seye dan solches durch den Geheimrath befohlen.

1770 Haben gesamte Vorgesetzte dafür zu haften, daß die hieroben angeführte Articulen in genauesten Vollzug gebracht, immerhit gute Ordnung, und scharfe Disciplin bey ihrer untergebener Mannschaft eingeführet und beobachtet, die ihn obliegende Diensten in volliger herrschaftlichen Montour und Gewehr verrichtet, und in allen Gelegenheiten anständiger Militair Zucht so mehr beobachtet werde, als sie sich dardurch selbst und dem Corps Ehre machen. Uebrigens und

18vo da nicht auf alle Vorfällen in gegenwärtiger Instruction das Nötige verordnet werden kan, so versehen sich Ihre Kurfürstl. Durchlaucht, daß der Commandant und Chef so wohl, als auch alle übrige Vorgesetzte dieses Sicherheits Corps mit ihren Untergebenen sich in allen vorkommenden Umständen so verhalten, und solche Bescheidenheit gebrauchen werden, wie sie sichs getrauen, bey Höchster Stelle zu verantworten. Düsseldorf den 22ten Merz 1782.

Aus Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht
sonderbarem gnädigsten Befehl.
Carl Graf von NESSELRODT.

Eylertz



D.

D

